

Einreicher: Bürgermeister

⊗ öffentlich

Mitteilungsvorlage Nr.: 287-21

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Bau- Verkehr- und Umweltausschuss	17.11.2021					
Stadtrat	02.12.2021					

Betreff:

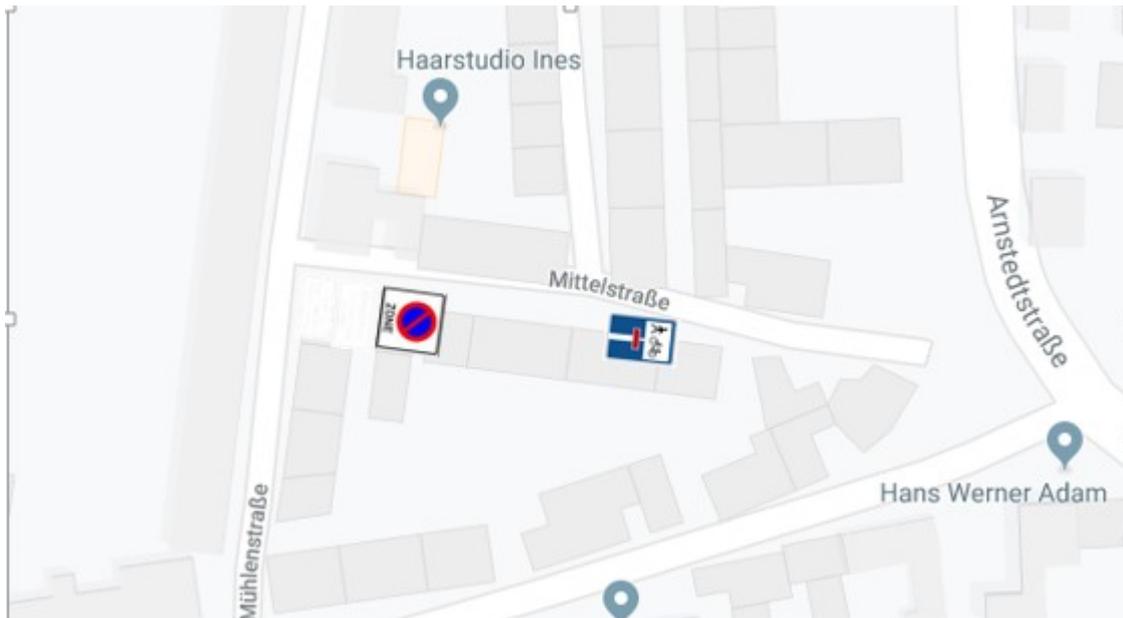
Neubeschilderung Mühlenstraße, Mittelstraße und Neue Gasse					
Datum		Datum		Datum	
Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister		Vorsitzender des Stadtrates	

In der Mühlenstraße, der Mittelstraße sowie der Neue Gasse wird eine neue Parkordnung vorgenommen. Diese sieht vor, das Parken in der Mühlenstraße nur noch einseitig auf der rechten Seite zu gestatten. Die Mittelstraße und die Neue Gasse werden als eingeschränkte Halteverbotszone ausgewiesen. Das Parken ist dabei nur noch in markierten Bereichen möglich.

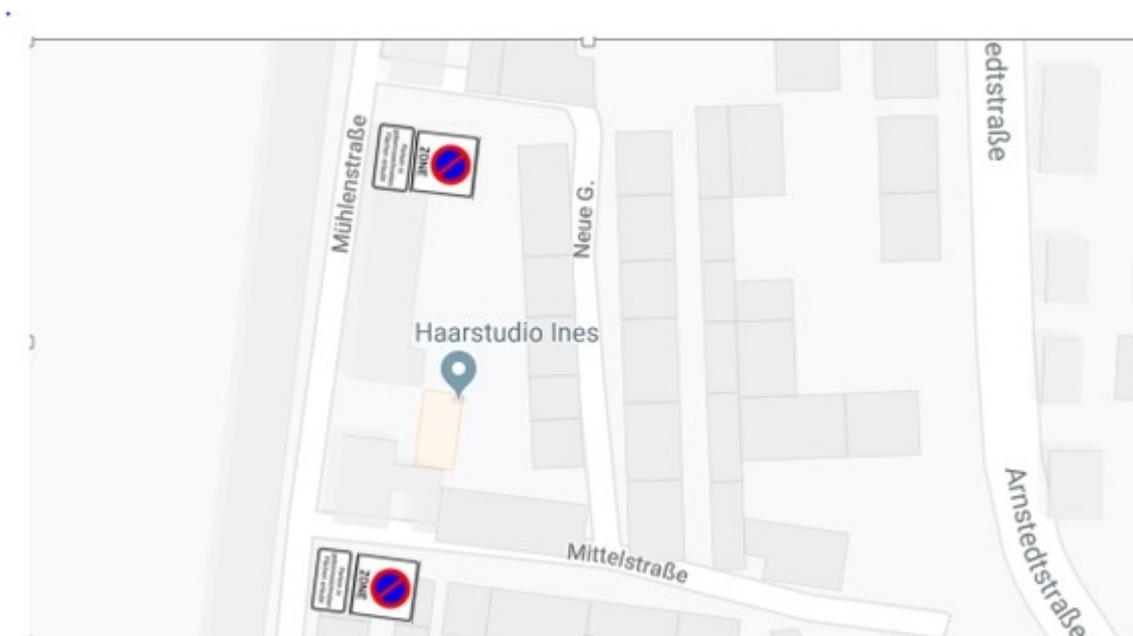
Der gesamte Bereich wird als 20 km/h Zone ausgeschildert.

Die Beschilderung wird wie folgt gestaltet:

Mühlenstraße – Breite der Straße ca. 5,55 m



Neue Gasse – Breite der Straße 5,03 m



Hintergrund:

Bereits 2019 kam es in der Mühlenstraße zu einem Notfall bei dem die Rettungsdienstfahrzeuge unter erschwerten Bedingungen verspätet zum Einsatzort gelangten. Parkende Autos versperrten den Weg. Um diese prekäre Situation zu demonstrieren, wurde im Nachgang eine Übung mit einem Feuerwehrfahrzeug organisiert. Leider hat diese Vorführung keine Besserung im Parkverhalten erzeugt.

Grundsätzlich wird das Parken nur noch einseitig in der Mühlenstraße gestattet. Ein Parken auf dem Gehweg ist nicht zulässig, da dieser zu schmal ist. Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von

Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann (Verwaltungsvorschrift zum VKZ 315). Die Vorgaben der StVO lassen nur wenig Spielraum.

Sowohl die Mittelstraße als auch die Neue Gasse werden zur eingeschränkten Halteverbotszone. Dort ist künftig ausschließlich das Halten zum Be- und Entladen und das Parken in gekennzeichneten Flächen zulässig.

In der Mühlenstraße stehen dann künftig ca. 26 Parkplätze zur Verfügung. Im Bereich Neue Gasse werden ca. 5 Parkplätze ausgewiesen.

Die geplanten Änderungen sind sowohl mit der Verkehrsorganisation des Polizeireviers Salzlandkreis als auch mit dem Fachdienst 32 Ordnung und Straßenverkehr des Salzlandkreises kommuniziert worden. Es hat im Vorfeld 2 Anwohnergespräche gegeben. Dabei wurde der Wunsch nach Anwohnerparkausweisen geäußert. Diesem Wunsch kann aus rechtlichen und organisatorischen Gründen nicht entsprochen werden. Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

Außerdem dürfen innerhalb eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten werktags von 9.00 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50%, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75% der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner reserviert werden.